



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Billstraße 84, 20539 Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Innovation, Technologie und Cluster,
Clustersteuerung und Clusterförderung
z. Hd. [REDACTED]
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Amt für Umweltschutz
U4 - Geologisches Landesamt
Billstraße 84
20539 Hamburg
Telefon +49 40 428 45-2666
Telefax +49 40 428 45-2662

[REDACTED]
06. August 2012

Antrag auf Erteilung der bergrechtlichen Erlaubnis Vierlande für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen gem. § 7 BBergG

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) hat im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH (BEB) bei dem für die hamburgischen Bergamtsbelange zuständigen niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen gemäß § 7 BBergG nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen (§ 3 Abs. 3 BBergG) eingereicht. Im Rahmen der Beteiligung nach § 15 BBergG bittet das LBEG um Stellungnahme, ob entsprechend § 11 Nr. 10 BBergG überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld Vierlande ausschließen.

Hierzu nimmt die BSU wie folgt Stellung:

Das beantragte Vorhaben umfasst die Erhebung und Auswertung vorhandener Daten [REDACTED]

[REDACTED]
die Untersuchungen wird ein Zeitrahmen von ca. drei Jahren vorgesehen.
[REDACTED]

Eine Neubewertung der Kohlenwasserstoff-Systeme kann angesichts aktueller Aufsuchungsaktivitäten in Deutschland nicht nur eine Betrachtung ggf. noch förderbarer konventioneller Erdöl-/Erdgas-Ressourcen beinhalten, sondern auch im Hinblick auf das Vorhandensein sog. unkonventioneller Erdgas-Vorkommen erfolgen. Aus den vorgelegten Antragsunterlagen ist nicht erkennbar, ob die Untersuchungen im Wesentlichen auf die im Hamburger Raum bekannten Kohlenwasserstoff-führenden Formationen zielen oder ob andere geologische Formationen betrachtet werden sollen, aus denen eine Kohlenwasserstoff-Gewinnung dann jedoch aller Voraussicht nach nur unter Einsatz von zurzeit in der öffentlichen Diskussion stehenden Frack-Verfahren erfolgen könnte. Beschlüsse verschiedener hochrangiger

Hamburg im Internet:
<http://www.hamburg.de>

Telefonischer HamburgService:
+49 40 428 28-0

Behindertenstellplätze:
Zufahrt über Billstraße 82 (Hofffläche)

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahn 21 bis Rothenburgsort
Buslinien 130 und 160



Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

politischer Gremien zu dieser Thematik liegen inzwischen vor (s. u. a. Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages am 20.06.2012 in Kassel zur „Umweltverträglichkeit bei der Förderung von unkonventionellem Erdgas (Fracking-Technologie)“ sowie der 78. Umweltministerkonferenz am 22.06.2012 in Schleswig, Top 42 „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“), wonach keine Genehmigungen für Förder- und Erkundungstechnologien erteilt werden sollen, von denen eine Gefährdung von Mensch und Natur ausgehen könnten.

Dies vorausgeschickt, macht die BSU entsprechend § 11 Nr. 10 BBergG erhebliche Bedenken gegen eine Aufsuchung in diesem Feld geltend, auch wenn der hier vorgelegte Antrag noch keine tatsächlichen Aufsuchungshandlungen im Erlaubnisfeld Vierlande beinhaltet. **Inbesondere aus wasserwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Naturschutzes schließen überwiegende öffentliche Interessen nach Auffassung der BSU eine Aufsuchung aus.**

Wasserwirtschaftliche Belange

Das Erlaubnisfeld Vierlande erstreckt sich weiträumig über den süd- bis südöstlichen Teil des hamburgischen Staatsgebietes. Es überschneidet sich großflächig mit Trinkwassergewinnungsgebieten der Hamburger Wasserwerke Curslack, Bergedorf, Lohbrügge im Hamburger Südosten und Bostelbek im Hamburger Süden bis Südwesten. Die Wasserwerke besitzen Wasserrechte für eine Jahresförderung von insgesamt fast 25 Mio. m³ und tragen damit im erheblichen Maße zur Trinkwasserversorgung Hamburgs bei. Das qualitativ hochwertige Trinkwasser wird sowohl aus den oberflächennahen quartären Grundwasserleitern als auch aus den tertiären Tiefengrundwasserleitern (Obere und Untere Braunkohlensande) gewonnen. Für Trinkwassereinzugsgebiete in den oberflächennahen Grundwasserleitern ist jeweils bis in 2 km Entfernung zu den Fassungsanlagen ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen worden. Für die tieferen Grundwasserleiter wurde bislang auf die Ausweisung von Wasserschutzgebieten verzichtet.

Es besteht die Besorgnis, dass bei zukünftigen Explorationstätigkeiten und der anschließenden Förderung von Kohlenwasserstoffen der Schutz der für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Insbesondere wird hier auf die möglichen Umweltrisiken hingewiesen, die im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten stehen.

Da Hamburg den Ausfall von Teilen seiner Trinkwassergewinnung aufgrund fehlender Alternativen nicht oder nur im geringen Umfang kompensieren könnte, würde eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung durch bergbauliche Maßnahmen zwangsläufig zu Einschränkungen bei der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser führen. Insbesondere sieht die BSU die überwiegenden öffentlichen Interessen gemäß § 11 Nr. 10 BBergG, in diesem Fall die besondere Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in Trinkwassergewinnungsgebieten und die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, durch die Aufsuchung betroffen und lehnt daher den Antrag ab.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die unterirdischen Einzugsgebiete der genannten Wasserwerke sich auf den Staatsgebieten von Niedersachsen und Schleswig-Holstein fortsetzen und auch dort dem Schutz der Trinkwassergewinnung Vorrang vor bergrechtlichen Maßnahmen zur Erkundung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen einzuräumen ist.

Dem vorliegenden Antrag ist zudem zu entnehmen, dass geplant ist

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich auch in diesen Feldern Trinkwassergewinnungsgebiete befinden können, die zur Trinkwasserversorgung Hamburgs genutzt werden. Sollte dies der Fall sein, ist auch in diesen Gebieten der gesicherten Trinkwassergewinnung Vorrang vor bergrechtlichen Maßnahmen einzuräumen.

Naturschutz-Belange

Der Aufsuchungsantrag betrifft in seinem Untersuchungsraum mehrere ökologisch sensible Naturschutzgebiete, insbesondere Kirchwerder Wiesen, Die Reit, Borghorster Elbland, Zollenspieker, Kiebitzbrack und Auenlandschaft Nordereibe. Diese Flächen sind gleichzeitig auch als Natura 2000-Gebiete der Europäischen Union gemeldet worden. Darüber hinaus überschneidet sich das Erlaubnisfeld Vierlande mit mehreren Landschaftsschutzgebieten.

Der für tatsächliche Aufsuchungshandlungen bzw. ggf. eine spätere Gewinnung erforderliche Einsatz von schwerem Gerät ist in Naturschutzgebieten nicht ohne erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Naturgüter möglich. Darüber hinaus können insbesondere mit einem Einsatz von Frack-Technologien Risiken und Umweltbeeinträchtigungen verbunden sein, die mit den Belangen des Naturschutzes nicht vereinbar sind. Für den Einsatz entsprechender Förder- und Erkundungstechnologien in Naturschutzgebieten können daher Befreiungen von den Naturschutzgebietsverordnungen nicht in Aussicht gestellt werden.

Weitere Aspekte

Neben den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen, die einer Aufsuchung entgegenstehen, ist weiterhin zu beachten, dass das Erlaubnisfeld Vierlande ansonsten teilweise sehr dicht bebautes urbanes Siedlungsgebiet umfasst, so u.a. Teile von Hamburg-Bergedorf, Allermöhe, Teile von Wilhelmsburg sowie nahezu das gesamte Siedlungskerngebiet von Hamburg-Harburg einschließlich vorhandener Industrie- und Gewerbeansiedlungen und wichtiger Verkehrsflächen. Etwaige tatsächliche Aufsuchungs- und ggf. Gewinnungshandlungen sind in einem solchen urbanen Umfeld nicht nur kaum vorstellbar, sondern wären in jedem Fall mit besonderen Sicherheits-, Lärmschutz- und sonstigen Maßnahmen zu belegen, die etwaige Risiken für die ansässige Bevölkerung, Industrie und Gewerbe sowie sonstige städtische Infrastruktur ausschließt. Gewachsene, die Region in charakteristischer Weise prägende Siedlungsstrukturen, wie sie insbesondere die hamburgischen Vier- und Marschlande auszeichnen, sind nicht vereinbar mit der für eine tatsächliche Aufsuchungs- und ggf. Gewinnungstätigkeit erforderlichen Infrastruktur.

Im Übrigen wird nahezu das gesamte Erlaubnisfeld Vierlande entsprechend der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken vom 23. Oktober 2007 (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) nach den Planungen der Freien und Hansestadt Hamburg zur Umsetzung dieser Richtlinie in einem Hochwasserrisikogebiet liegen. Für betriebliche Einrichtungen in solchen Gebieten werden u.a. Maßnahmen zur Bau- und Risikovorsorge zu treffen sein.

Aus energiepolitischer Sicht kann zwar angeführt werden, dass gerade Erdgas unter den fossilen Energieträgern besonders flexibel und breit einsetzbar ist, sodass diesem Energieträger als Ergänzung zu den erneuerbaren Energieträgern im Rahmen der Energiewende eine besondere Rolle zukommen kann, jedoch im Hamburger Raum etwaigen tiefengeothermischen Nutzungen des tiefen Untergrundes im Hinblick auf die klimapolitischen Zielstellungen des Hamburger Senates in der Abwägung ein Vorrang eingeräumt werden würde.

Fazit

Inbesondere aus wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Überlegungen ist die BSU der Auffassung, dass, obwohl der hier vorgelegte Antrag noch keine tatsächlichen Aufsuchungshandlungen umfasst, überwiegende öffentliche Interessen gemäß § 11 Nr. 10 BBergG die beantragte Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Vierlande ausschließen. Sollte dennoch seitens der verfahrensführenden Bergbehörde ein positiver Bescheid ergehen, ist eindeutig sicherzustellen, dass daraus nicht

abgeleitet werden kann, dass ggf. später folgende Betriebsplanverfahren erfolgreich sein werden. Die BSU weist weiterhin vorsorglich darauf hin, dass sie eine Umweltverträglichkeitsprüfung in direkter Anwendung der einschlägigen EU-Richtlinie für erforderlich hält.

